FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/19

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

SEITE 3

DIGITALE TECHNIK MACHT UNTERRICHT NICHT AUTOMATISCH BESSER

SEITE 3

Foto: (c) everythingpossible - fotolia.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

IDF hat Änderungswünsche bezüglich Fahrlehrergesetz
Lesen Sie ab Seite 10

Erlaubnis für E-Tretroller ab 2019?
Mehr erfahren auf Seite 14

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

- Impressum 2
- Spruch des Monats 2
- Titel-Geschichte: Digitale Technik macht Unterricht auch nicht besser 3
- Portal muss Schadensersatz zahlen 3
- Fahrlehrerprüfung: Wartezeit nach zwei verpatzten Wiederholungen? 4
- Unfall an Grundstücksausfahrt 7
- Keine Haftung bei Steinschlag 8
- Gläserne Bürger? 8
- Der Interessenverband deutscher Fahrlehrer kämpft weiter für ein besseres Fahrlehrergesetz 10
- Kann Urlaub verfallen? 13
- Erlaubnis für E-Tretroller 2019? 14
- SRK-Seminare 15
- Fahrlehrer zu Haftstrafe verurteilt 16
- Vom Fahrlehrer angestiftet 16
- Handy nur gehalten 16
- VW darf weiter Autos produzieren 16
- Fahrzeugkolonne überholt 17
- Auffahrunfall in der Waschstraße 17
- Was sich 2019 alles ändert 18
- Fahrzeugrückgabe trotz Update 19
- Abgeschleppt: Zuerst Geld, dann Standortbekanntgabe 19

SPRUCH DES MONATS

"Wenn man die Fahrlehrertätigkeit wirklich ernst nimmt, kann einem mit der Zeit das Lachen vergehen."

Verfasser unbekannt

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

DIGITALE TECHNIK MACHT UNTERRICHT NICHT AUTOMATISCH BESSER

Einer aktuellen Untersuchung zufolge steigt die Unterrichtsqualität nicht automatisch, wenn digitale Medien wie Tablet, Whiteboard, oder Smartphone eingesetzt werden. Oder umgekehrt formuliert: Schlechter Unterricht wird durch den Einsatz digitaler Technik nicht automatisch besser.

Ausschlaggebend für die Lernleistung sind laut Professor Zierer von der Universität Augsburg die Art und Weise, wie Lehrkräfte über das Lernen und Unterrichten denken und ihre Kompetenz.

Lernerfolg hängt somit in erster Linie von der Lehrperson ab, von ihrer Professionalität, und nicht von der Anzahl eingesetzter digitaler Medien. Dieser Einsatz ist nur gerechtfertigt, wenn damit ein „Mehrwert" für einen guten Unterricht erzielt wird. Entscheidend für einen hohen Lernzuwachs ist also weiterhin, welchen Einfluss Lehrer auf Lernende haben, warum sie etwas „so" machen, und eben nicht die bedingungslose Einbindung digitaler Medien.

Bereits seit Jahren warnt der Ulmer Hirnforscher, Professor Spitzer, vor dem übertriebenen Einsatz digitaler Medien wie Smartphone oder Handy, insbesondere auch im Unterricht. Er weist darauf hin, dass uns diese Geräte geistige Arbeit abnehmen. Genau diese Aktivität ist jedoch für jegliches Lernen Voraussetzung. Unser Gehirn entwickelt sich lebenslang durch Bearbeitung und Verarbeitung von Informationen. Medien verringern diese Aktivitäten und somit verringern sie auch die Weiterentwicklung des Gehirns. Je jünger dabei die Betroffenen sind, desto gravierender sind die Folgen. Sie gestalten als Fahrlehrer Ihren Theorieunterricht noch mit Folien, Moderationskarten und Kreidetafel, verzichten auf Powerpoint-Präsentationen und internetbasiertes Lehren?? Kein Problem, deshalb können Sie trotzdem ohne Abstriche einen „guten Unterricht" mit hohem Lernzuwachs für Ihre Schüler präsentieren! Den Beweis dafür liefern die oben zitierten Aussagen, was nicht bedeutet, digitale Medien generell zu verteufeln.

Quellen:
news4teachers.de;
kas.de; zdf.de/nachrichten/heute
vom 3.2.18

KURZ GEMELDET

Portal muss Schadensersatz zahlen

Das Bewertungsportal YELP bezog zur Bewertung dreier Fitnessstudios im Raum München nur Wertungen ein, die von einer Empfehlungssoftware nach verschiedenen Kriterien ausgewählt und mit dem Prädikat "empfohlen" versehen wurden. Dadurch kam es jeweils zu einer schlechteren Gesamtbewertung der Studios, als wenn alle Bewertungen gezählt worden wären.

Die Betreiberin der Studios klagte deshalb vor dem Landgericht (LG)München I auf Schadenersatz, wurde jedoch abgewiesen. Ihre Berufung am Oberlandesgericht (OLG) München war allerdings erfolgreich. Das Gericht stellte klar, dass die Art und Weise des Zustandekommens der Bewertung im Widerspruch zum Wesen eines Bewertungsportals stehe. Nach Auffassung des OLG verstehen die Nutzer der Plattform die Gesamtbewertung zunächst einmal so, als ob es sich dabei um die Auswertung aller abgegebenen Bewertungen handeln würde. Tatsächlich fließen bei YELP aber nur die "empfohlenen" Bewertungen in die Gesamtbewertung ein. In den bemängelten Fällen wurden so bis zu 95 Prozent der Einzelbewertungen überhaupt nicht für das Zustandekommen der Gesamtbewertung berücksichtigt.

Die Berufung der Klägerin hat sich für sie zunächst einmal gelohnt: Alle drei betroffenen Studios erhielten je 800 Euro Schadenersatz zugesprochen. Ob das Urteil Bestand hat, ist abzuwarten, denn die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen.

Quellen:
LG München I, Az. 25 O 24644/14; OLG München, Az. 18 U 1280/16

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

FAHRLEHRERPRÜFUNG: WARTEZEIT NACH ZWEI VERPATZTEN WIEDERHOLUNGEN

Fahrlehrerprüfung: Wartezeit bis 2021 nach zwei verpatzten Wiederholungen? Verwaltungsgericht München spricht Klartext zugunsten der Fahrlehreranwärter.

Verwaltungsgericht München am 17. Januar 2019: In einer mündlichen Verhandlung erklärte der Vorsitzende Richter den erstaunten Vertretern des Freistaats Bayern, dass nach Auffassung seiner Kammer das fünfjährige Wiederholungsverbot des bisherigen § 25 der Fahrlehrerprüfungsordnung (FahrlPrüfO) verfassungswidrig (und damit nichtig) war. Jedoch war das noch nicht alles. Was war geschehen?

Dreimal durchgefallen. Fünf Jahre warten?

Eine Fahrlehreranwärterin, die Klägerin in jenem Fall, stellte im April 2016 (erstmals) beim zuständigen Landratsamt Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis.

Nachdem das Landratsamt sie zur Prüfung zugelassen hatte, begann sie ihre Ausbildung zur Fahrlehrerin wie von § 2 des Fahrlehrergesetzes in seiner damaligen, bis Ende 2017 geltenden Fassung (FahrlG a.F.) vorgeschrieben war. Die Ausbildung dauerte bis Dezember 2016. Da die Klägerin die Prüfung nach zwei verpatzten Wiederholungen nicht bestanden hatte, erhielt sie schließlich im Oktober 2017 ein Schreiben vom Landratsamt, das sie darüber informierte, dass sie wegen der zwei nicht bestandenen Wiederholungsprüfungen erst nach fünf Jahren wieder zur Prüfung antreten dürfe. Das entsprach der damaligen Regelung des § 25 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrlPrüfO 2012), also derjenigen Regelung, die das Verwaltungsgericht für verfassungswidrig hält. In Unkenntnis der Rechtsauffassung des Gerichts fügte sich die Klägerin zunächst in ihr Schicksal.

Neues Gesetz: neue Ausbildung – neue Chance?

Nur rund zwei Monate später, genauer: am 1. Januar 2018, trat das neue Fahrlehrergesetz (FahrlG 2017, Stand 30.06.2017) und am 4. Januar 2018 die neue Fahrlehrerprüfungsverordnung (FahrlPrüfV 2018, Stand 02.01.2018) in Kraft.

Fünfjähriges Wiederholungsverbot zugunsten erneuter Ausbildung abgeschafft

Nachdem die neuen Regelungen in Kraft getreten waren, stellte die Klägerin im März 2018 nochmals Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrererlaubnis. Denn in § 25 der neuen Verordnung ist die Vorschrift, dass Fahrlehreranwärter nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfungen fünf Jahre warten müssen, nicht mehr enthalten. An deren Stelle trat die neue Regelung, dass die Prüfungen und Lehrproben nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung nur dann erneut abgelegt werden können, „wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat."

In seiner Begründung zu § 25 FahrlPrüfV[1] erklärt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) meines Erachtens völlig zutreffend:

> *„Allerdings wir[d][2] die Frist von 5 Jahren für die Wiederholungsprüfung gestrichen, da es für eine solche Frist keine Grundlage gibt, wenn der Bewerber sich dazu entschließt die kosten- und zeitintensive Ausbildung zu absolvieren und eine vollständige Prüfung abzulegen."*

Landratsamt erteilt Prüfauftrag an Bezirksregierung – Bezirksregierung sträubt sich

Dem entsprechend informierte das freundliche Landratsamt die Klägerin darüber, dass die nach dem alten Recht bestehende Fünf-Jahres-Sperre weggefallen sei und ließ sie im April 2018 erneut zur Prüfung zu. Gleichzeitig teilte das Landratsamt der zuständigen Bezirksregierung mit, dass es die Klägerin wieder zur Prüfung zugelassen habe und beauftragte sie, die Prüfung der Klägerin durchzuführen.

[1] Bundesrat, Drucksache 379/17 (neu). [2] Wörtliches Zitat. Im veröffentlichten Text fehlt tatsächlich das „d". [3] Allein die Kosten für die Fahrlehrerausbildungsstätte betrugen knapp 15.000 Euro

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

RA Dietrich Jaser

Daraufhin begann die Klägerin ihre *„kosten[3] - und zeitintensive“* Ausbildung zur Fahrlehrerin noch im April 2018.

Auf eine Ladung zur Prüfung durch die Bezirksregierung wartete die Klägerin allerdings vergeblich.

Denn die Bezirksregierung, wie die Klägerin später erfahren musste, berief sich auf die Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 6 FahrlG 2017, die in ihrem Satz 1 regelt:

> „Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 vor dem 1. Januar 2018 begonnen und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen haben, richten sich die Ausbildung, die Prüfung und die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis während dieser drei Jahre noch nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften.“

Daraus leitete die Bezirksregierung her, dass auf die Klägerin noch die alte Regelung auch der FahrlprüfO 2012 mit der Fünfjahressperre anzuwenden sei. Allerdings sei diese begrenzt auf diese drei Jahre. Somit dürfe die Klägerin ab 2021 wieder zur Prüfung antreten. Dabei übersah sie allerdings sowohl die Gesetzesbegründung der Bundesregierung, die zu § 69 Abs. 6 klarstellt:

> *„Die Regelung [...] hat zur Folge, dass Bewerber, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, noch bis zum Ablauf der Frist Ausbildung und Prüfung nach den alten Regelungen absolvieren dürfen.[4]“*

als auch die oben erwähnte Begründung des BMVI zu § 25 FahrlPrüfV.

Landratsamt erteilt Hinweis und nimmt Zulassungsbescheid zurück

Nachdem die Bezirksregierung das Landratsamt aufgefordert hatte, den Zulassungsbescheid zurückzunehmen, informierte es die Klägerin zunächst telefonisch darüber und nahm dann den Bescheid im Juli 2018 durch Widerrufsbescheid zurück, allerdings ohne sich die Rechtslage selbst noch einmal genauer anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt steckte die Klägerin bereits mitten in ihrer Ausbildung.

Damit war die Klägerin freilich nicht einverstanden und suchte zunächst einen ihr von früheren Angelegenheiten bekannten Rechtsanwalt auf, der zunächst fristwahrende Klage gegen den Rücknahmebescheid erhob. Denn Bescheide werden grundsätzlich bestandskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats Klage (oder in manchen Fällen Widerspruch) gegen sie erhoben wird.

Eine Begründung erhielt die Klage aber noch nicht. Das Gericht setzte dem Rechtsanwalt daraufhin eine Frist innerhalb derer er die Klage begründen sollte. Als das Fristende nahte, teilte der Rechtsanwalt der Klägerin mit, dass er leider keine Erfolgsaussichten sehe und empfahl ihr die Klage zurückzunehmen.

Das wollte die Klägerin aber keinesfalls und wandte sich deshalb an den Autor dieser Zeilen, einem erfahrenen Experten auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts.

Der Autor prüft und stellt fest, dass die Klägerin im Recht ist

Entgegen der Ansicht des Erstanwalts sah der Autor sehr wohl Erfolgsaussichten. Denn die Übergangsregelung des § 69 Abs. 6 FahrlG 2017 war auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift selbst.

Denn sie bezieht sich auf Fälle, in denen die Ausbildung **vor** dem Stichtag 1. Januar 2018 begonnen wurde und **nach** diesem Stichtag, jedenfalls aber **vor** dem 1. Januar 2021 beendet wurde. In unserem Fall wurde die Ausbildung zwar vor dem 1. Januar 2018 begonnen aber sie wurde

[4] Bundestag, Drucksache 18/10937, S. 145

eben auch **vor** diesem Stichtag beendet. Es bleibt schleierhaft, wie die Bezirksregierung darauf kommt, dass dies nicht der Fall sei. Noch unerklärlicher ist es aber, dass die Behörde anscheinend weder die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 69 Abs. 6 FahrlG 2017 noch die Verordnungsbegründung des BMVI zu § 25 FahrlPrüfV gelesen oder sonst zur Kenntnis genommen hat.

Hinzu kommt, dass die alte Regelung mit der Fünfjahressperre vermutlich verfassungswidrig sein dürfte, weil das einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit (Berufszugangsregelung) nach Art. 12 des Grundgesetzes (GG) darstellt, der auch aus Gründen eines überragenden Gemeinwohls nicht zu rechtfertigen sein dürfte. Aber darauf kam es letztendlich nicht mehr an. So kam es schließlich zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München, die aus Sicht der Klägerin äußerst erfreulich verlief.

Gericht weist Behörden zurecht und hält Fünfjahressperre für verfassungswidrig

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München erschienen sodann am 17. Januar 2019 Vertreter des Landratsamts, das den angegriffenenen Rücknahmebescheid auf Druck der Bezirksregierung erlassen hatte und die Klägerin mit ihrem Rechtsanwalt, dem Autor dieser Zeilen.

Von der Bezirksregierung, die eigentliche Verursacherin des Rechtsstreits erschien niemand. Vermutlich ahnte man dort schon, was bei Gericht geschehen würde. Und so kam es dann auch.

Unter Hinweis auf die o.g. Rechtsauffassung rüffelte das Gericht die erschienenen Behördenvertreter, dass sie offenbar den Wortlaut der Übergangsregelung nicht verstanden hätten und zeigte sich empört, dass man dort anscheinend weder die Begründung zur Übergangsregelung (§ 69 Abs. 6 FahrlG 2017) noch zur neuen Rechtsverordnung (dort zu § 25 Satz 1 FahrlPrüfV 2018) gelesen oder sonst zur Kenntnis genommen hatte.

Hinzu käme obendrein noch, dass die alte Vorschrift des § 25 FahrlPrüfO mit der Fünfjahressperre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – das Gericht erwähnte hierzu den „Apothekenfall" des BVerfG (BVerfG, 11.06.1958, Az.: 1 BvR 596/56) – gegen die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG verstoße.

Von einer Verwaltungsbehörde dürfe man erwarten, dass sie die Rechtsprechung kenne, schließlich erwarte man dies auch von den Referendaren in der juristischen Ausbildung. Das Landratsamt hätte sich nach Auffassung des Gerichts gegen die Aufforderung der Bezirksregierung zur Wehr setzen und auf die Rechtslage hinweisen müssen, nicht aber blindlings der Anweisung der Bezirksregierung folgen dürfen.

Fazit

Zwar wurde das Urteil noch nicht gesprochen, dies folgt von Amts wegen.

Wie das Urteil aber aussehen wird, ist angesichts der unmissverständlichen Äußerungen des Gerichts schon jetzt klar:

Die Klägerin ist im Recht und der Rücknahmebescheid wird aufgehoben.

Angesichts der klaren Rechtslage wird die Behörde hier vermutlich kein Rechtsmittel einlegen.
Die Klägerin wird also ihre Prüfungen ablegen dürfen.

Weil die Klägerin obsiegt hat, wird die Behörde die Gerichts- und auch Anwaltskosten in diesem Fall zahlen müssen. Von den Anwaltskosten allerdings nur die ihres zuletzt beauftragten Rechtsanwalts. Dass der zuerst beauftragte Rechtsanwalt keine Erfahrung mit dem Fahrlehrerrecht hatte, ändert daran nichts. Den muss sie selbst bezahlen. Deswegen ist stets darauf zu achten, sich schon bei der Suche nach einem Rechtsanwalt zu vergewissern, dass dieser Erfahrung auf dem jeweiligen Rechtsgebiet hat.

Zudem ist es ratsam, wegen der damit verbundenen Kosten, immer nach einer speziellen Rechtsschutzversicherung für Fahrschulen und Fahrlehrer zu schauen. Denn, wie die Behörde erklärte, handelte es sich hier keineswegs um einen Einzelfall.Bis zur nächsten Ausgabe der Fahrlehrerpost wird das Urteil wahrscheinlich in schriftlicher Form vorliegen. Wir werden berichten.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
anwalt@domusjuris.de

UNFALL AN GRUNDSTÜCKSAUSFAHRT

Zum Unfallzeitpunkt befuhr ein Mercedes vom Parkplatz eines Kindergartens kommend die Zufahrt zur vorbeiführenden öffentlichen Straße, um in diese einzubiegen. Hierzu musste der Gehweg mit einer Bordsteinkante überfahren werden. Gleichzeitig näherte sich - von rechts kommend - ein VW- Transporter auf dieser Straße, der parken wollte. Dazu scherte er nach links aus und nahm dabei mit der linken Fahrzeugseite einen Teil des Gehwegs links der Fahrbahn in Anspruch. Während dieses Ausholmanövers kam es dann zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge. Sie kollidierten im Bereich der rechten vorderen Ecke des Mercedes und der linken vorderen Ecke des VW Transporters.

Nachdem der Fahrer des VW Transporters sich jedoch weigerte, den auf knapp 6.000 Euro bezifferten Gesamtschaden plus 3.000 Euro Schmerzensgeld zu übernehmen, ging die Angelegenheit an das Landgericht (LG) Wuppertal, das der Mercedesfahrerin knapp 2.000 Euro zuerkannte.Dagegen legte die Klägerin am Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf Berufung ein.

Das OLG stellte zunächst einmal klar, dass der Beklagte beim Linksausscheren zum Zwecke des Parkens den Gehweg befahren habe. Dies stelle unzweifelhaft einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 StVO dar, wonach Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen. Aber genau dieser Verstoß sei als Ursache für den Unfall anzusehen. Ein schuldhafter Verstoß der Klägerin gegen die Straßenverkehrsordnung könne jedoch nicht festgestellt werden. Das Gericht führte weiter aus, dass zwar grundsätzlich ein sogenannter Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Verletzung der hohen Sorgfaltspflichten spricht, wenn es bei einer Ausfahrt aus einem Grundstück zu einer Kollision mit dem fließenden Verkehr kommt. Diese Beweisvermutung treffe im Falle einer Kollision auf einem Gehweg jedoch nur dann zu, wenn dort berechtigte Nutzer, also Fußgänger, Kinder mit Rollern oder Kleinfahrrädern usw. angefahren werden. Die Nutzung des Gehwegs durch die Beklagte erfolgte unzweifelhaft verbotswidrig.

Daher bekam die Klägerin immerhin eine Entschädigung von über 6.000 Euro zugesprochen.

Quellen: LG Wuppertal, Az. 17 O 21/15; OLG Düsseldorf, Az. 1U 1/17

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Stellenangebot

Fahrlehrer/in Klasse B, oder gerne aller Klassen

GESUCHT im LK Günzburg und/ oder Augsburg!

Fahrschule
Schumaier GmbH

info@fahrschule-schumaier.de

Tel. 0171 / 26 60 764

KEINE HAFTUNG BEI STEINSCHLAG

Ein PKW wurde im Baustellenbereich eines Autobahnkreuzes am Dach und an der Motorhaube beschädigt. Die Fahrerin behauptet, dass die Beschädigung durch herab fallende Steinchen vom LKW mit Anhänger verursacht wurde und klagte vor dem Amtsgericht (AG) Hersbruck auf Schadensersatz. Der Schädiger hingegen versicherte, dass die Ladefläche des Fahrzeugs gesäubert war, und dass folglich die Steinchen aufgewirbelt wurden. Dieser Umstand stelle jedoch nach § 17 Abs. 3 StVG ein unabwendbares Ereignis dar. Nachdem sich das AG dieser Argumentation nicht anschloss und den Verursacher zur Schadensübernahme verpflichtete, ging dieser am Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth erfolgreich in Berufung. Das Gericht stützte sich dabei auf einen vom Amtsgericht als nicht zutreffend eingestuften Paragrafen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Dort heißt es:

„… Die Verpflichtung zum Ersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat…“

Es führte aus, dass sich der Schaden in einem einspurigen Streckenabschnitt ereignet habe, in dem keine Bauarbeiten durchgeführt werden konnten. Die PKW-Fahrerin blieb somit auf ihrem Schaden sitzen.

Quellen: AG Hersbruck, Az. 1 C 540/15; LG Nürnberg-Fürth, Az. 2 S 2191/16

GLÄSERNE BÜRGER?

Die Justizminister der EU-Staaten stimmten mehrheitlich dafür, dass die Ermittler zur Verfolgung schwerer Straftaten länderübergreifend einen problemloseren Zugriff auf Emails und Mitteilungen aus Apps erhalten sollen. Die Provider seien künftig zu verpflichten, innerhalb von zehn Tagen entsprechende Daten herauszugeben. Bei Verdacht auf schwere Straftaten sollte die Herausgabe sogar innerhalb einer Frist von sechs Stunden erfolgen müssen. Bisher beträgt dieses Zeitfenster laut EU-Kommission 120 Tage, bei einem Rechtshilfeverfahren sind es sogar zehn Monate. Geplant ist, dass bei länderübergreifenden Zugriffen nicht einmal die betroffene Landesbehörde informiert werden muss.Zum Glück stimmte die deutsche Justizministerin, Katharina Barley, dagegen und gab zu bedenken, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien in der EU nicht überall gleichermaßen gewahrt seien.

Quelle: tagesschau.de
vom 7.12. 2018

Polsterei

R.Odoj

Josef-Saur-Weg 3

89358 Egenhofen

Wir möbeln alles auf !

Old- Jungtimer - US Cars

Motorrad

Wohnwagen

Polstermöbel

Ob Neubezug-
Aufpolsterung-Reparatur
oder Einzelanfertigung...

Tel: 0152-53658772

Email: raumausstattung-kammeltal@t-online.de
Fax: 08223/962714

DER INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER KÄMPFT WEITER FÜR EIN BESSERES FAHRLEHRERGESETZ

Komplettfassung
Nachdem wir in der letzten Ausgabe aus Versehen nur Teile abgedruckt haben, nachfolgend nun die Komplettfassung:

Im Juli 2018 bekam der IDF vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die geplante Optimierung des neuen Fahrlehrerrechts betreffend.

Nachfolgend finden Sie unsere Änderungsvorschläge, die wir auch dem Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer persönlich übermittelten:

1. Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

Zunächst die aktuell gültige Fassung von §11 FahrlG:

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen Fahrerlaubnisklassen der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung eines Fahrlehrers begründen.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann alle fünf Jahre zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verlangen, dass der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 vorlegt.

Änderungsvorschlag des IDF:

Die Absätze (1) und (2) sind ersatzlos zu streichen.
Aus den Absätzen (3) und (4) werden die Absätze (1) bzw. (2), mit folgendem Wortlaut:

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder ein Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1Satz 1 Nummer 4 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 einfordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

Begründung unseres dringenden Änderungswunsches:

Die Forderung der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens zum Nachweis seiner Eignung im fünfjährigen Turnus gründet nach ein-

helliger Meinung der uns bekannten Fahrlehrer und Experten auf keinen plausiblen Umständen, die eine derartige Anordnung notwendig erscheinen lassen. Bis zum 1. Januar 2018 existierten im Fahrlehrergesetz weder diese noch vergleichbare gesetzliche Vorschriften eines immer wiederkehrenden Nachweises der körperlichen und geistigen Eignung. Dieser Umstand führte bisher auch zu keinerlei nachweislichen negativen Auswirkungen.

Aus Sicht des IDF sind derartige Regelungen weder faktisch begründbar noch plausibel nachvollziehbar, zumal gesetzliche Regelungen stets nur aufgrund einer bestehenden Bedürfnislage zu erlassen sind.

Was die im fünfjährigen Turnus geforderte Beibringung eines Führungszeugnisses (Absatz 4 des Referentenentwurfs) anbelangt, so ist es aus Sicht der Fahrlehrerschaft völlig ausreichend, diese Maßnahme anzuordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. Auch für diese geplante gesetzliche Regelung besteht nach unseren ausführlichen Recherchen überhaupt keine Notwendigkeit.

Eine derartige Forderung gegenüber dem Berufsstand des Fahrlehrers geht weit über das sonst übliche Maß hinaus. Selbst im Beamtentum ist es völlig ausreichend, lediglich vor Aufnahme der Tätigkeit, also einmalig (!), ein Führungszeugnis vorzulegen und sich beim Amtsarzt vorzustellen. Weshalb also diese Maßregelung der Fahrlehrerschaft?

2. Ausbildungsbescheinigung (Anlage 3 DV-FahrlG) für den theoretischen und praktischen Unterricht (§ 6 Absatz 2 Satz 1 FahrSchAusbO)

In unseren Gesprächen mit Fahrerlaubnisprüfern, Fahrschulinhabern, Verwaltungsbehörden und dem TÜV-Süd (Herrn Kaup) bestand durchgehender Konsens darüber, dass die Ausbildungsbescheinigungen lediglich denjenigen Fahrerlaubnisbewerbern auszuhändigen sind, die sich selbst zur Fahrerlaubnisprüfung bei der zuständigen Prüforganisation anmelden.

Für alle übrigen Fahrerlaubnisbewerber, die durch die Fahrschule bei der Prüforganisation angemeldet werden, kann auf die Ausbildungsbescheinigung verzichtet werden. Durch die Meldung zur Prüfung bestätigt die Fahrschule ja bereits das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Dies ist im Ausbildungsnachweis jederzeit – insbesondere durch die Fahrschulüberwachung – nachprüfbar.

Unterstützung für diesen Änderungswunsch erhielten wir auch von den Herren Goebelt und Schepmann vom VdTÜV, mit denen der IDF im Rahmen eines Erfahrungsaustausches in Günzburg im Juni zusammentraf.

Zunächst die aktuell gültige Fassung von §6 Absatz 2 FahrSchAusbO:

(2) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen.

Vom IDF vorgeschlagener geänderter Wortlaut für § 6 Absatz 2 FahrSchAusbO:

Die Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (Ausbildungsbescheinigung) sind nur denjenigen Fahrerlaubnisbewerbern auszuhändigen, die nicht durch die Fahrschule zur Fahrerlaubnisprüfung bei der zuständigen Prüforganisation angemeldet werden.

3. Ausbildungsnachweis Anlage 3 zu § 6 Absatz 1 DV-FahrlG

Hier empfehlen wir den Verzicht auf die Unterschrift des Fahrschülers auf dem Ausbildungsnachweis und bitten, den Wortlaut im Gesetz entsprechend abzuändern.

Begründung

Die Unterschrift kann vom Fahrschüler nicht zwingend eingefordert werden. Zudem ergibt sich für Fahrschulen, die Unterschriften nicht elektronisch erfassen, ein erheblicher bürokratischer Aufwand, weil vor jeder praktischen Fahrerlaubnisprüfung ein

Ausbildungsnachweis auszudrucken und dem Schüler zur Unterschrift vorzulegen ist.

Nach jeder nichtbestandenen Fahrerlaubnisprüfung muss der aktualisierte Ausbildungsnachweis erneut ausgedruckt und zur Unterschrift vorgelegt werden. Bei Verzicht auf die Unterschrift würde ein einmaliger Ausdruck genügen, der dem Fahrschüler zum Beispiel zusammen mit der Rechnung zugestellt werden könnte. Außerdem sollten im Ausbildungsnachweis die Eintragungen in der Spalte „Beginn Uhrzeit" ersatzlos gestrichen oder zumindest auf freiwilliger Basis erfolgen können.

Begründung

Die Fahrschulüberwachung kann diese Einträge (Beginn Uhrzeit) allenfalls mit immensem Aufwand auf Richtigkeit überprüfen. Die Abgleichung dieser Einträge mit dem Tagesnachweis ist infolge dessen Abschaffung nicht mehr möglich. Im Übrigen lässt sich diese Datenerhebung nicht aus § 31 FahrlG entnehmen.

Über die im Referentenentwurf geplanten Änderungen hinaus erlauben wir uns, noch auf weitere dringend modifizierungsbedürftige Inhalte des neuen Fahrlehrergesetzes hinzuweisen:

FahrlG §12: Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters, Fahrschülerausbildung

Hier wird gefordert, dass die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten, die 495 Minuten nicht überschreiten darf, „in geeigneter Form nachgewiesen werden" muss. Im Zuge der Entbürokratisierung wurde zwar der Tagesnachweis abgeschafft, wird durch die Forderung eines geeigneten Nachweises durch die „Hintertür" jedoch wieder eingeführt. Daher plädieren wir für eine Streichung dieses Nachweises, zumal auch die Arbeitszeit von Fahrlehrern den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes unterliegt.

FahrlG §51: Überwachung

Hier wird gefordert, dass alle Fahrlehrer einer Fahrschule zu überprüfen sind. Diese Forderung ist mit einem immensen finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden, der wohl vom Gesetzgeber kaum im Vorfeld bedacht worden sein kann. Der IDF fordert daher - neben anlassbezogenen Überprüfungen - die Einschränkung auf eine stichprobenartige Überprüfung der in einer Fahrschule tätigen Fahrlehrer. Sofern bei Überprüfung des Theorieunterrichts keine größeren Auffälligkeiten zu beanstanden waren, empfehlen wir außerdem, dann auf die Überwachung der praktischen Ausbildung zu verzichten.

Ferner ist aus Sicht des IDF unbedingt gesetzlich festzuschreiben, dass der Überwacher keinesfalls in Betriebsabläufe der Fahrschule eingreifen darf. Auch sollte derjenige Fahrlehrer überprüft werden, der zum Zeitpunkt der Überwachung von der Fahrschulleitung zur Übernahme des Theorieunterrichts eingeteilt ist. Derzeit gültige Regelungen sehen wir auch hier im krassen Widerspruch zur Zielsetzung des FahrlG: eine spürbare Entbürokratisierung und finanzielle Einsparungen der Fahrschulen.

Anlage 4 zu § 4 FahrlG AusbV

Die Kompetenzbereiche 2.1.1 bis 2.2.2 sollten nicht nur ausschließlich von Bildungswissenschaftlern referiert werden dürfen. Dazu sollten auch Fahrlehrer mit der Qualifikation zur Durchführung von Einweisungslehrgängen und Einführungsseminaren berechtigt sein, zumal jeder Fahrlehrer ohne Zusatzqualifikation autorisiert ist, die juristischen Fachbereiche 1.1.1 bis 1.1.3 zu vermitteln.

Nach Meinung des IDF ist es mehr als fragwürdig, ob gerade Bildungswissenschaftler die Anwendung der Qualitätskriterien guter fahrpraktischer Ausbildung fachgerechter beobachten, bewerten und beurteilen können als Fahrlehrer.

Daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage weshalb wir in den letzen 20 Jahren Fahrlehrer mit pädagogischer Expertise ausgebildet haben. Diese Gruppe führt immerhin auch Einführungsseminare und Einweisungslehrgänge durch; weshalb sollen sie dann nicht in der Lage sein, Ausbildungsfahrlehrer auszubilden?

Fakt ist leider, dass die derzeit gültige Fassung des neuen FahrlG in der Fahrlehrerschaft auf breite Ablehnung stößt. Als Grund dafür wird übereinstimmend angegeben, dass vor der Überarbeitung

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

gemachte Versprechen auf Entbürokratisierung und Kosteneinsparung nicht nur nicht realisiert wurden, sondern sogar gegenteilige Maßnahmen vorgeschrieben wurden bzw. vorgeschrieben werden sollen:

- eine erhebliche Ausweitung der Überwachung von Fahrschulen, die mit deutlichen Mehrkosten verbunden ist
- die Streichung des Tagesnachweises, die indirekt durch die Forderung einer „anderen" Dokumentationspflicht wieder aufgehoben wurde
- die Ausbildung zum Ausbildungsfahrlehrer, die nun noch umfangreicher reglementiert ist: statt bisher drei Tage sind nun fünf Tage angesetzt plus ein Tag Fortbildung sowie gemäß des Referentenentwurfs ein Genehmigungsverfahren.
- der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung, der nun für alle Fahrlehrer im fünfjährigen Turnus Pflicht ist
- die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß des Referentenentwurfs im fünfjährigen Turnus usw.

Daher bittet der IDF dringend, die oben angeregten Veränderungsvorschläge in das Fahrlehrergesetz einzuarbeiten, um eine breitere Akzeptanz zu erreichen. Weniger Bürokratie und deutliche Kosteneinsparungen würden den Beruf mit Sicherheit attraktiver machen und so die enormen Nachwuchsprobleme etwas abmildern.

Bleibt abzuwarten, inwieweit unsere dringend erforderlichen Änderungen auch Berücksichtigung finden.

Wir halten Sie in jedem Fall auf dem Laufenden!

KANN URLAUB VERFALLEN?

Das Thema „Erholungsurlaub führt immer wieder zu Stress und Ärger bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Wer hat sich noch nicht breitschlagen lassen, auf geplanten oder gar beantragten Urlaub zugunsten betrieblicher Notwendigkeit zu verzichten? Und dann lässt man prompt den 31. März des Folgejahres verstreichen. Was nun? Was passiert mit Urlaub, der im Regelzeitraum nicht beantragt wurde?

Gesetzlich gesehen verfallen nicht genommene Urlaubstage nach Ablauf der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahres, also mit dem 01. April. Dabei ist entscheidend, dass der gesamte Urlaub bis zum 31. März aufgebraucht sein muss, es sei denn, ein gültiger Tarifvertrag sieht andere Regelungen vor, die über die gesetzlichen Mindestforderungen hinausreichen. Erfolgt während des Jahres eine Kündigung, besteht für jeden Monat, in dem gearbeitet wurde ein Anspruch aus 1/12 des Jahresurlaubs, der auch ausbezahlt werden kann.

Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember eines Jahres weniger als sechs Monate gearbeitet haben (z.B. wegen Probezeit, Neueinstellung…) und ihren Urlaub noch nicht vollständig nehmen konnten bzw. aus betrieblichen Gründen nicht nehmen durften, können Urlaubsansprüche im gesamten sich anschließenden Jahr nehmen. Ihr Urlaubsanspruch beschränkt sich also nicht auf die ersten drei Monate. Auch der Urlaub von Langzeitkranken unterliegt einer besonderen Regelung. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass bestehende Urlaubsansprüche jeweils zum 31. März des übernächsten Jahres erlöschen. Somit scheidet ein zeitlich unbegrenztes Ansammeln von Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern, die arbeitsunfähig sind, definitiv aus.
Aber nochmals zurück zur Frage, was mit Urlaub passiert, der im Regelzeitraum nicht beantragt wurde:

Nachdem dazu eine ganze Reihe von Gerichtsverfahren anhängig sind, hat sich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) damit befasst und in einem Urteil vom November 2018 die Rechte von Arbeitnehmern gestärkt. Er stellte fest, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb verfallen darf, weil der Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hat. Dies dürfe nach EU-Recht nur dann geschehen, wenn der Arbeitgeber nachweisen könne, dass er seine Angestellten angemessen aufgeklärt hat und in die Lage versetzt hat, den Urlaub tatsächlich auch antreten zu können. Es lohnt sich also durchaus, bei drohendem Urlaubsverlust die jeweiligen persönlichen Umstände genau zu durchleuchten.

Quellen: BAG, Az. 9 AZR 353/10; Tagesschau vom 6.12.2018

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ERLAUBNIS FÜR E-TRETROLLER 2019?

E-Skateboards sind auf öffentlichen Wegen verboten. Aber mit Tretrollern könnten Bundesbürger bald durch die Stadt sausen. Die Erlaubnis des Bundesverkehrsministeriums für die kleinen, stromgetriebenen Roller dürfte in diesem Jahr erteilt werden. Dazu muss die geplante Verordnung zu "Elektrokleinstfahrzeugen" vom Bundestag noch beschlossen werden.

Bisher ist das Fahren mit den Rollern, die auch Kick-Scooter genannt werden, auf öffentlichen Straßen und Wegen verboten. Mehrere Firmen und Start-ups bereiten bereits umfangreiche Angebote für Elektro-Tretroller zum Ausleihen etwa in Berlin vor, und zwar ähnlich wie die Miet-Fahrräder, Car-Sharing-Autos und Elektro-Motorroller in vielen deutschen Großstädten. In amerikanischen Städten, aber auch in Moskau, Paris und Wien gibt es das Modell bereits.

Das Bundesverkehrsministerium erklärte, im Erlaubnisverfahren würden derzeit noch Rückmeldungen aus der Länder- und Verbändeanhörung ausgewertet. Dann werde der Entwurf für die Verordnung der Europäischen Kommission zugeleitet und danach noch im Bundesrat behandelt. Sollte die Erlaubnis in den ersten Monaten des Jahres in Kraft treten, könnten zum Frühjahr oder Sommer in den Großstädten Hunderte Roller zum Ausleihen bereit stehen.

Geplant war bisher, dass die Elektro-Roller mit bis zu 20 Kilometern pro Stunde auf Radwegen und meist auch auf Straßen fahren dürfen. Sie sollten eine Lenkstange, zwei Bremsen, Blinker und eine Versicherungsplakette haben. Der Fahrer muss mindestens einen Mofa-Führerschein haben. Skateboards mit Elektromotor und quer stehende Gefährte, Hoverboards genannt, mit zwei seitlichen Rädern, sind weiterhin auf Straßen und Wegen verboten.

Weil es aber viel Kritik wegen einer möglichen Überregulierung gab, steht die endgültige Regelung offenbar noch nicht fest. Der Entwurf könne sich noch ändern, räumte das Ministerium auf Anfrage ein. Und in einer Antwort auf eine Grünen-Anfrage heißt es, dass "im Rahmen eines Forschungsprojektes" auch noch Einsatzmöglichkeiten von anderen Elektro-Fahrzeugen ohne Lenkstange untersucht würden– also etwa von Skateboards. Nachgedacht wird wohl auch noch über die geforderte Versicherungspflicht und die Blinker, wie aus dem Bundestag zu hören war. Laut Spiegel soll die Blinker-Regelung wegfallen, Handzeichen wie beim Radfahren genügten. Bei den Rollbrettern mit Elektroantrieb sei zunächst eine Sondergenehmigung für zwei Jahre geplant, um in dieser Zeit Erfahrungen zu sammeln. "Wir ebnen den Weg für die Mobilität der Zukunft und sorgen gleichzeitig für Sicherheit auf den Straßen", zitiert das Magazin den Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU).

Der Grünen-Bundestagsabgeordnete Matthias Gastel erklärte: "Die Bundesregierung hat möglicherweise gemerkt, dass sie mit ihrem restriktiven Verordnungsentwurf eine Entwicklung ausbremst, die eine Chance für die notwendige Verkehrswende darstellt. Nun kommt es darauf an, dass sie ihren Verordnungsentwurf gründlich überarbeitet und von überzogenen Vorgaben befreit." Das Ministerium müsse sich bei den technischen Vorgaben an europäischen Standards orientieren und den "deutschen Sonderweg mit seiner überzogenen Bürokratie" aufgeben. "Insbesondere muss auf eine Führerscheinpflicht verzichtet werden", so Gastel.

Quelle: idw vom 02.12.2018

SEMINAR ZUR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Termin: Samstag, 29. Juni 2019 Beginn: 9.00 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Themen:
Erstellung der vorgeschriebenen Dokumente
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
Rechte des Betroffenen
Schutz von personenbezogenen Daten

Mindest-Teilnehmerzahl: 10 Preis pro Teilnehmer: 120 Euro
Anmeldung unter Tel. 08221-31905 oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Günzburg	07.02. – 09.02.19	200
		Darmstadt	14.02. – 16.02.19	210
		Regensburg	21.02. – 23.02.19	210
		Buchen (Odenwald)	07.03. – 09.03.19	210
		Günzburg	14.03. – 16.03.19	200
		Günzburg	09.05. – 11.05.19	200
		Günzburg	10.10. – 12.10.19	200
		Ludwigsburg	17.10. – 19.10.19	210
		Günzburg	07.11. – 09.11.19	200
		Günzburg	14.11. – 16.11.19	200
		Cham	14.11. – 16.11.19	210
		Buchen (Odenwald)	21.11. – 23.11.19	210
		Darmstadt	28.11. – 30.11.19	210
		Regensburg	28.11. – 30.11.19	210

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF	1 Tag	Regensburg	18.03.19	100
		Günzburg	23.03.19	100
		Günzburg	06.04.19	100
		Günzburg	26.10.19	100
		Günzburg	23.11.19	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	22.03.19	100
		Günzburg	25.10.19	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	25.03. – 30.03.19	800
		Günzburg	25.11. – 30.11.19	800
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrlG	5 Tage	Günzburg	25.03. – 29.03.19	500
		Günzburg	23.09. – 27.09.19	500
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	23.02.19	100
		Günzburg	20.03.19	100
		Günzburg	28.09.19	100
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

KURZ GEMELDET

Fahrlehrer zu Haftstrafe verurteilt

Ein Fahrlehrer wurde vom Augsburger Amtsgericht wegen Vergewaltigung einer Fahrschülerin zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Der Tatvorwurf lag allerdings zum Zeitpunkt der Anzeige bereits 11 Jahre zurück. Die damals 18-jährige Fahrschülerin wurde nach bestandener Fahrprüfung von ihrem Fahrlehrer nach Hause eingeladen und sollte mit ihm dort ihre bestandene Führerscheinprüfung feiern. Nach dem Genuss von einem Glas Wein, in dem sich K.o.-Tropfen befunden haben könnten, konnte sich die Klägerin nicht mehr auf den Beinen halten, wurde von ihm ins Schlafzimmer getragen und nach ihrer Aussage dort vergewaltigt.

Eine Zeugin, die im gleichen Zeitraum die Fahrprüfung bestanden hatte, wurde ebenfalls von dem Angeklagten in dessen Wohnung eingeladen und entging ihrer Aussage nach gerade noch einem sexuellen Übergriff. Nachdem das Gericht im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft die Verabreichung von K.o.-Tropfen als nicht ausreichend nachweisbar einstufte, blieb es bei dem relativ geringen Strafmaß von zwei Jahren und acht Monaten Haft.

Der Angeklagte bestritt sämtliche Vorwürfe und kündigte an, in Berufung zu gehen.

Quelle: augsburger-allgemeine.de vom 12.9.2018

Vom Fahrlehrer angestiftet

Der Betreiber einer Fahrschule stiftete offensichtlich aus Neid auf zwei Konkurrenzfahrschulen einen Fahrschüler an, die Fahrzeuge der Konkurrenten mutwillig zu beschädigen. Nach Ausführung der Tat erstattete der Täter bei der Polizei eine Selbstanzeige und gab zu Protokoll, dass er von seinem Fahrlehrer dazu angestiftet worden sei und dafür auch 50 Euro erhalten habe.

Der angeklagte Fahrlehrer gab nach anfänglichen Erinnerungslücken zu, dem Täter Geld gegeben zu haben, das von ihm aber ausschließlich als Zuschuss zur Finanzierung einer Jugendparty gezahlt wurde.

Der Richter schenkte allerdings der Aussage des Täters Glauben. Er erhielt wegen seiner Selbstanzeige mildernde Umstände und wurde wegen Sachbeschädigung nach dem Jugendstrafrecht zum Besuch einer Jugendberatung, ersatzweise vier Wochen Jugendarrest verurteilt.

Der Fahrlehrer hingegen wurde zur Zahlung einer Geldstrafe von knapp 8.000 Euro verurteilt.

Quelle: www.vkz.de vom 7.11.18

Handy nur gehalten

Ein PKW-Fahrer erhielt einen Bußgeldbescheid wegen unerlaubter Handynutzung am Steuer. Er war jedoch davon überzeugt, dass durch das alleinige Halten des Geräts dessen Nutzung nicht belegt sei und beschritt den Klageweg.

Er wurde jedoch vom Amtsgericht Lingen verurteilt, das gegen ihn verhängte Bußgeld zu bezahlen. Grund dafür, so das Gericht, sei die eindeutig belegbare Feststellung, dass er während des Führens eines Pkw ein Mobiltelefon in der rechten Hand gehalten habe. Dadurch, dass der Beschuldigte mehrere Sekunden auf das Display geschaut habe, ergebe sich zwangsläufig eine Nutzung des Mobiltelefons.

Dies sah auch das Oberlandesgericht Oldenburg so, bei dem der Betroffene Widerspruch eingelegt hatte, und berief sich dabei auf StVO §23 Abs.1a: „…Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn 1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird…“

Somit ist es völlig unerheblich, aus welchem Grund ein Mobiltelefon in der Hand gehalten wird.

Quelle: OLG Oldenburg, Az. 2Ss (OWi) 201/18

VW darf weiter Autos produzieren

Im Zuge der Dieselaffäre hat sich ein Einwohner von Potsdam an die Stadt Wolfsburg gewandt und gefordert, der Volkswagen AG unter anderem wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit die Gewerbeausübung zu untersagen.

Er sah seine Gesundheit bedroht und berief sich unter anderem auf Artikel 2 des Grundgesetzes, der jedem Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit zuspricht. Nachdem seine Klage vom Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig abgelehnt worden war, legte er Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg ein.

Das OVG stellte klar, dass bereits der Antrag schon unzulässig sei, da dies die geltende Rechtsnorm nicht vorsehe. Bestehende Regelungen zur Gewerbeuntersagung dienten außerdem nur dem Schutz der Allgemeinheit und nicht dem Schutz individueller Interessen einzelner Bürger, so das Gericht. Im Übrigen hätte der Staat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um möglichen Gesundheitsgefahren, die aus dem Schadstoffausstoß resultieren, entgegen zu wirken.

Seine Klage wurde abgewiesen.

Quellen: VG Braunschweig, Az. 1 B 112/18; OVG Lüneburg, Az. 7ME 51/18

FAHRZEUGKOLONNE ÜBERHOLT

Wer kennt das nicht: Auf einer zweispurigen Straße fährt man hinter einer Fahrzeugkolonne her, die sich mit nur mäßiger Geschwindigkeit fortbewegt. Kolonnenspringen oder hinterherschleichen?

In dieser Situation, entschloss sich ein Pkw-Fahrer bei guter Sicht trotz entgegenkommenden Fahrzeugen einen Überholvorgang einzuleiten. Während er überholte, blinkte vor ihm ein Wagen links, und die Fahrerin scherte aus. Dabei kam es zum Zusammenstoß.

Der PKW-Fahrer, der überholen wollte, bestand darauf, seinen Schaden voll ersetzt zu bekommen und klagte vor dem Landgericht (LG) Deggendorf, das eine Schadensverteilung von 40:60 festlegte (Az. 31 O 266/16). Es gründet sein Urteil auf den Verstoß gegen § 5 IV 1 StVO. Dort heißt es, dass man sich beim Überholen so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Grundlage des Urteils waren auch vorausgehende Entscheidungen anderer Gerichte zu ähnlichen Sachverhalten.

Dagegen legte der Kläger beim Oberlandesgericht (OLG) München erfolgreich Berufung ein.

Das OLG stellte zunächst fest, dass kein generelles Verbot bestehe, Kolonnen unter bestimmten Voraussetzungen zu überholen. Es schloss sich auch der Auffassung des LG Deggendorf an, wonach die Fahrerin, die überraschend links blinkte und ausscherte, nicht so überholt habe, dass eine Gefährdung anderer, wie in der StVO gefordert, ausgeschlossen gewesen sei.

Dies treffe jedoch nicht auf den Kläger zu, dem ein solches verkehrswidriges Verhalten nicht nachgewiesen werden könne. Das OLG reduzierte seinen Schadensanteil auf 20 Prozent. Diese Mitschuld resultiere jedoch ausschließlich aus der allgemeinen Betriebsgefahr, die sich generell aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergebe, so das OLG München.

Quelle:
OLG München,
Az. 10 U 4448/16

AUFFAHRUNFALL IN DER WASCHSTRASSE

In einer vollautomatisierten Waschstraße kam es zur Kollision von drei Fahrzeugen.

Nachdem der vorderste Wagen, ein Mercedes, grundlos gebremst hatte, geriet er aus dem Schleppband und blieb stehen, während die beiden nachfolgenden Pkw, ein BMW und ein Hyundai, weiter befördert wurden. Dadurch kam es zum Zusammenstoß der Fahrzeuge: Der BMW wurde auf den Mercedes und der Hyundai auf den BMW geschoben.

Nun verklagte der BMW-Fahrer den Betreiber der Waschstraße vor dem Amtsgericht (AG) Wuppertal auf Schadenersatz. Er warf dem Beklagten eine Verletzung der sogenannten Verkehrssicherungspflicht vor und bekam Recht.

Die Berufung des Verurteilten am Landgericht Wuppertal war allerdings erfolgreich, das Urteil wurde wieder aufgehoben.

Daraufhin ging der geschädigte BMW-Fahrer in Revision.

Der Bundesgerichtshof (BGH) bewertete den Sachverhalt auf Grundlage der entsprechenden Paragrafen des BGB wie folgt:

„Der Schutz der Rechtsgüter der Benutzer erfordert es, dass von dem Betreiber einer Waschstraße nicht nur die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt wird. Sind Schädigungen zu… ((befürchten)), wenn die Kunden bei der Nutzung der Anlage - zwar selten, aber vorhersehbar - nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten, muss der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkommt. Den Betreiber einer Waschstraße trifft deshalb die Pflicht, die Benutzer der Anlage in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.“

Auf dieser Grundlage hob das BVG die Entscheidung des LG Wuppertal wieder auf.

Es verwies den Fall zurück an das Landgericht, mit der Begründung, dass es versäumt wurde, zu prüfen, ob der Betreiber der Waschstraße die Kunden ausreichend über die zu beachtenden Verhaltensregeln informiert hat.

Quellen:
AG Wuppertal, Az. 98 C 188/15;
LG Wuppertal, Az. 16 S 107/15;
BGH, Az. VII ZR 251/17

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

WAS SICH 2019 ALLES ÄNDERT

Arbeitnehmer, Verbraucher, Autofahrer oder Familien, um nur einige Betroffene zu nennen, sollten sich genau informieren, welche Änderungen für sie in 2019 relevant sind.

Hier einige wichtige Neuerungen im Überblick:

Mindestlohn
Seit 1. Januar ist der gesetzliche Mindestlohn um 42 Cent auf 9,19 Euro angehoben worden, an 2020 steigt er dann nochmals um 16 Cent.

Grundsicherung
Alleinstehende Bezieher von Hartz IV erhalten nun einen Regelsatz von 424 Euro, Kinder im Alter bis sechs 245 Euro, von sechs bis dreizehn Jahren 302 Euro und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 322 Euro. Wer mit einem bedürftigen Partner zusammenwohnt, bekommt nun 382 Euro. Hinzu kommen wie bisher je nach individueller Situation dann noch Zuschüsse für Kleidung, Miete, Heizung usw.

Abgaben
Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen seit Jahresbeginn nur noch die Hälfte der Beiträge. Dies gilt auch für erhobene Zusatzbeiträge. Die andere Hälfte haben die Arbeitgeber bzw. die Rentenkasse zu tragen. Selbständige mit geringem Einkommen zahlen nur noch 171 Euro Mindestbeitrag pro Monat. Dies entspricht einer Verringerung der Belastung um 50 Prozent. Für alle Arbeitnehmer erhöht sich der Grundfreibetrag um 168 Euro auf nunmehr 9.168 Euro. Bis zu dieser Grenze bleibt das Einkommen steuerfrei. Außerdem wird die sogenannte kalte Progression im Steuertarif ausgeglichen. Auch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde von 3,0 auf 2,5 Prozent abgesenkt. Hingegen stieg der Beitragssatz für die Pflegeversicherung um 0,5 Prozent auf 3,05 Prozent, Kinderlose bezahlen nun 3,3 Prozent. Rentner und Selbstständige müssen den Beitragssatz zur Pflegeversicherung nach wie vor selbstständig aufbringen. Ebenso stieg die Höhe der Sozialabgaben für Gutverdienende. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegversicherung wurde von 4425 auf nunmehr 4537,50 Euro, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 6.700 Euro im Westen bzw. 5.800 Euro im Osten festgesetzt.

Kindergeld
Auch das Kindergeld wurde angehoben. Es stieg für das erste und zweite Kind von 194 auf 204 Euro, für das dritte Kind zahlt der Staat monatlich 210 Euro, ab dem vierten Kind 235 Euro. Außerdem wurde für verheiratete Eltern und eingetragene Lebenspartner mit Kind bei Zusammenveranlagung der Kinderfreibetrag auf 4.980 Euro pro Kind heraufgesetzt. Zudem können die Genannten für jedes Kind noch einen Freibetrag von 2.640 Euro für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf beanspruchen.

Rentenerhöhung
Geplant ist, ab Juli die Renten im Westen um 3,18 Prozent und im Osten um 3,91 Prozent anzuheben.

Außerdem soll durch eine gesetzliche Änderung der Rentenformel das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 Prozent gehalten werden, der Beitragssatz in diesem Zeitraum auf maximal 20 Prozent steigen. Bei der Erwerbsminderungsrente werden die Zurechnungszeiten ausgedehnt. Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren sind, erhalten dieses Jahr für die Erziehungszeit einen halben Rentenpunkt mehr, insgesamt also 2,5 Rentenpunkte (2,5 Jahre) anerkannt. Dies entspricht einer Erhöhung der Bruttorente um 16,02 Euro im Westen und 15,35 Euro im Osten. Den Müttern mit Kindern, die nach 1992 geboren sind, werden drei Jahre angerechnet. Das neue Rentenpaket bringt auch Vorteile für Geringverdiener: Für sie wird der Übergangsbereich zwischen Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erweitert. Diese sog. Midijobber dürfen nun zwischen 450 Euro und 1.300 Euro (bisher 850 Euro) verdienen und zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Vorgesehen ist, dass diese Arbeitnehmer trotzdem die gleichen Rentenansprüche erwerben, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt.

ANZEIGE
DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de
Wir helfen! Professionell und Schnell.
Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

KURZ GEMELDET

Fahrzeugrückgabe trotz Update

Das Oberlandesgericht Köln ist der Auffassung, dass ein Fahrzeug, in dem vom Hersteller eine Software für die Motorsteuerung verbaut ist, auch dann zurückgegeben werden kann, wenn der Käufer ein Software-Update hat installieren lassen und das Fahrzeug anschließend genutzt hat.

Der Betroffene erwarb 2015 in einem Audi-Zentrum einen gebrauchten Audi und ließ im Folgejahr ein Softwareupdate installieren. Dieses Update war jedoch keine freiwillige Leistung des Herstellers und des Händlers. Vielmehr sah das Kraftfahrtbundesamt (KBA) die Abschaltvorrichtung als unzulässig an. Daher hatte es die betroffenen Hersteller verpflichtet, die Abschalteinrichtung zu entfernen und nachzuweisen, dass auch ohne diese Vorrichtung alle Grenzwerte eingehalten wurden.

Die Einwilligung des Käufers in die Softwareinstallation war also Voraussetzung, um sein Fahrzeug auch weiterhin betreiben zu dürfen.

Nach Aufspielen der neuen Software stellte er diverse Mängel fest, untere anderem einen erhöhten Kraftstoffausstoß und eine geringere Motorleistung. Deshalb wollte er das Fahrzeug zurückgeben und klagte vor dem Landgericht (LG) Aachen, das die Klage jedoch abwies. Die Berufung am Oberlandesgericht (OLG) Köln hingegen war erfolgreicher.

Das Gericht vertritt folgende Auffassung: Sofern er die Nachbesserung durch das Update nicht als Erfüllung seines Nachbesserungsanspruchs akzeptiert hat, liegt die Beweislast für diese Mängel nicht bei ihm, sondern der Hersteller muss nachweisen, dass die Behauptungen nicht zutreffend sind.
Der Fall wurde an das LG Aachen mit diversen Auflagen zurückverwiesen, um dann neu verhandelt zu werden.

Quellen:
LG Aachen, Az. 8 O 505/16;
OLG Köln, 18 U 134/17

Abgeschleppt: Zuerst Geld, dann Standortbekanntgabe

So manchen Falschparker, der sein KFZ im Parkverbot abstellt, erwartet bei seiner Rückkehr eine böse Überraschung: Sein Fahrzeug ist am Abstellort nicht mehr auffindbar.

Im vorliegenden Fall hatte eine Autofahrerin ihren Wagen unerlaubter Weise auf dem Kundenparkplatz eines Supermarktes abgestellt. Nach drei Stunden wurde das Fahrzeug durch ein Abschleppunternehmen, das vom Marktbetreiber dauerhaft beauftragt war, Falschparker zu entfernen, abgeschleppt. Dafür sollte die Falschparkerin 219,50 Euro bezahlen und erst nach Rechnungsbegleichung den Standort ihres Autos erfahren. Dagegen klagte sie zuerst vor dem Landgericht (LG) Berlin erfolglos und ging dann vor dem Kammergericht (KG) Berlin in Berufung, das eine Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) zuließ. Die Klägerin war bereit, für das Abschleppen 150 Euro zu bezahlen, weigerte sich jedoch, in Rechnung gestellte Kosten für Parkraumüberwachung, Haltersuche, Fahrzeugtypermittlung und Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu übernehmen. Sie forderte auch Nutzungsentschädigung für ihr Fahrzeug, da ihr dessen Standort nicht preisgegeben worden war.

Der BGH stellte in seinem Urteil klar, dass sowohl das Einbehalten des Fahrzeugs als auch das Verschweigen des Standorts rechtens sei und wies ihre Klage in diesen Teilen ab. Allerdings musste der Rechnungsbetrag um die Kosten für die Parkplatzüberwachung gekürzt werden.

Quellen: LG Berlin, Az. 9 O 150/10;
KG Berlin, Az. 13 U 31/10; BGH,
Az. V ZR 30/11

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

25.03 - 30.03.2019

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Montag bis Freitag von 11 bis 17 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

ICOM

Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

IC-F29SR2 – Lizenzfrei und jetzt mit 16 Kanälen!

SET A

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Finger-PTT mit Mikrofon

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

SET B

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Mikrofon
- PTT-Taste (Finger-PTT)

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!

- Finger-PTT möglich
- Lange Betriebszeit (ca. 21 Std.)
- Kompatibel mit den meisten PMR466-Geräten und somit auch geeignet zur Erweiterung Ihres vorhandenen Gerätepools
- Für den Außeneinsatz – wasserdicht nach IP67

Haben Sie Fragen zum IC-F29SR2 oder benötigen Sie Informationen zu weiteren Betriebsfunkgeräten aus unserer Produktpalette? Sprechen Sie uns an!

© www.vonFormat.eu

Icom (Europe) GmbH – Communication Equipment – Auf der Krautweide 24 · 65812 Bad Soden am Taunus, Germany
Telefon: +49 (0)6196 - 76685-0 · Fax: +49 (0)6196 - 76685-50 · E-Mail: info@icomeurope.com · Web: www.icomeurope.com